

ZULASSUNGSORDNUNG

des Studienganges **Zeitgenössische Puppenspielkunst** an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch vom 08.11.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHKG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039) in Verbindung mit § 6 Nr. 5 der Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch vom 25. April 2012 in der Fassung der 1. Änderung der Reformsatzung vom 16. Dezember 2013, hat der Akademische Senat am 14.12.2021 folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde am 14.12.2021 von der Hochschulleitung und am 21.12. 2021 von der für Hochschulen zuständigen Senatskanzlei bestätigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsverfahren

§ 4 Bewerbung um Zulassung

§ 5 Vorauswahl

§ 6 Zugangsprüfung

§ 7 Zulassungskommission

§ 8 Öffentlichkeit

§ 9 Protokoll

§ 10 Studienbewerber*innen anderer Hochschulen

§ 11 Schlussbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Diplomstudiengang „Zeitgenössische Puppenspielkunst“ an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch (HfS). Im Übrigen gilt die Kunsthochschulzugangsverordnung (KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Diplomstudiengang „Zeitgenössische Puppenspielkunst“ an der HfS sind folgende Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a. eine besondere künstlerische Begabung einschließlich der dazugehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten,
- b. die erfüllte Schulpflicht,
- c. ein unbedenklicher Gesundheitszustand,
- d. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die es ermöglichen, dem Unterricht zu folgen, ein breites Spektrum anspruchsvoller längerer Texte zu verstehen und sich klar und ausführlich mündlich und schriftlich zu anspruchsvollen Sachverhalten zu äußern, sowie Szenenstudien und Inszenierungen auf einem hohem sprachlichen Niveau umzusetzen.

(2) Können die nach Absatz 1 Buchstabe d. erforderlichen Sprachkenntnisse nicht bei der Bewerbung nachgewiesen werden, müssen Sprachnachweise spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerber*innen für den Diplomstudiengang „Zeitgenössische Puppenspielkunst“ haben ein mehrstufiges Zulassungsverfahren zu durchlaufen.

(2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische Begabung einschließlich der dazu gehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten festzustellen.

(3) Das Zulassungsverfahren gliedert sich in:

1. Vorauswahl und
2. Zugangsprüfung.

(4) Das Ergebnis jedes Abschnitts des Zulassungsverfahrens wird den Bewerber*innen mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung ergeht die Mitteilung mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Das Zulassungsverfahren beginnt in der Regel ab Juni des Vorjahres für das folgende Sommersemester.

§ 4 Bewerbung um Zulassung

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen unterschriebenen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus.
- (2) Die Bewerbung um Zulassung erfolgt im online-Verfahren.
- (3) Die Bewerbung muss innerhalb der von der Zulassungskommission festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist online im Bewerberportal der HfS eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Die Bewerbung muss enthalten:
 1. einen tabellarischen Lebenslauf, ggf. mit Angabe bisheriger künstlerischer Aktivitäten, Qualifikationen und Ausbildungen,
 2. Zeugnisse über Bildungsabschlüsse sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Ausbildungen, Tätigkeiten und/oder Stipendien sowie Studien- und/oder Prüfungsleistungen,
 3. ein ärztliches Attest über einen unbedenklichen Gesundheitszustand und eine den Anforderungen der Ausbildung entsprechende allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit sowie eine ärztliche Bescheinigung der stimmlichen Eignung.
 4. bei Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau B2 (§ 2 Absatz 2 bleibt unberührt).

§ 5 Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl besteht aus mehreren Arbeitsproben:
 1. einem Rollenausschnitt aus der dramatischen Literatur, der schauspielerisch vorgestellt / realisiert wird,
 2. einem Rollenausschnitt oder einer selbsterdachten Szene mit einer oder mit mehreren Puppen, Materialien oder Objekten eigener Wahl,
 3. einem selbstgewählten Lied welches man unbegleitet oder selbst begleitet vorträgt.
- (2) Die Zulassungskommission kann zusätzlich improvisatorische Aufgaben stellen.
- (3) Die Bewerber*innen erhalten die Gelegenheit, sich in einem Gespräch zu den vorgestellten Arbeiten, zu ihrer Motivation und allgemein zum Puppen- und Objekttheater zu äußern.

(4) In der Vorauswahl erfolgreiche Bewerber*innen werden zur Zugangsprüfung eingeladen.

§ 6 Zugangsprüfung

(1) Aufgrund der Zugangsprüfung wird über die Zulassung zum Diplomstudiengang „Zeitgenössische Puppenspielkunst“ an der HfS entschieden.

(2) Die Zugangsprüfung besteht aus:

1. dem Vorspiel einer selbsterdachten Szene mit einer oder mehreren Puppen, Materialien oder Objekten eigener Wahl,
2. dem Vorspiel einer selbstgewählten Szene aus der Literatur aller Gattungen, die formoffen (z.B. als Schauspiel, Spiel mit einer oder mehreren Puppen, Figuren, Objekten oder als eine Mischung dieser Formen und Spielweisen) realisiert werden soll,
3. dem Vortrag mehrerer Strophen eines von der Zulassungskommission vorgegebenen Liedes,
4. dem freien Vortrag eines von der Zulassungskommission vorgegebenen Textes.

Diese Arbeitsproben und Aufgaben sind von den Bewerber*innen selbstständig zu erarbeiten. Näheres wird von der Zulassungskommission auf der Homepage der HfS veröffentlicht.

(3) Die Zulassungskommission kann zusätzlich improvisatorische Aufgaben stellen.

(4) Die Bestandteile der Zugangsprüfung müssen inhaltlich verschieden von denen der Vorauswahl sein.

(5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerber*innen die für das Studium der Zeitgenössischen Puppenspielkunst erforderliche besondere künstlerische Begabung nachgewiesen haben.

(6) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt nur für das auf die Zugangsprüfung folgende Sommersemester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 7 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Ihr gehören insgesamt drei hauptberufliche Professor*innen und akademische Mitarbeiter*innen mit selbständiger Lehrtätigkeit an.

(2) Die Zulassungskommission einschließlich des Vorsitzes und dessen Stellvertretung werden vom Akademischen Senat bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei akademische Jahre. Vorsitz und Stellvertretung der Zulassungskommission können nur hauptberufliche Professor*innen sein.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des Diplomstudiengangs Zeitgenössische Puppenspielkunst mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre.

(4) Die Zulassungskommission kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, dass am Zulassungsverfahren für einzelne Prüfungsabschnitte auch externe Sachverständige mit Rederecht teilnehmen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Entscheidung.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission sowie die weiteren Sitzungsteilnehmer*innen sind bezüglich der Studienbewerber*innen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Mitglieder gilt dies auch für die Beratung und Bekanntgabe der Entscheidung.

(6) Die Zulassungskommission entscheidet auf Antrag über die Gewährung von Prüfungserleichterungen für Bewerber*innen, die infolge einer Behinderung oder chronischen Krankheit gegenüber anderen im Nachteil sind.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Wer sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren beworben hat sowie Mitglieder der Hochschule können dem Zulassungsverfahren beiwohnen, wenn die Durchführung des Zulassungsverfahrens dadurch weder beeinträchtigt wird, noch die räumlichen Verhältnisse dagegen sprechen. Auf Antrag der jeweiligen Kandidat*innen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

§ 9 Protokoll

Über die Vorauswahl und die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber*innen, den Beginn und das Ende der Vorauswahl bzw. der Zugangsprüfung, die Abstimmungsergebnisse sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitz der Zulassungskommission und von der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 10 Studienbewerber*innen anderer Hochschulen

(1) Auch Studienbewerber*innen, die an anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen studieren bzw. studiert haben, müssen sich einer Zugangsprüfung unterziehen.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Zugangsprüfung und unter Berücksichtigung bisher erbrachter Studienleistungen über die Einstufung in das entsprechende Fachsemester.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in Kraft und ersetzt die vorherige Zulassungsordnung vom 26. Januar 1993.